

- Abschrift -

- E -

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 56409 Montabaur

Westerwaldkreis

**Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur**



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Internet:
<http://www.westerwald.rlp.de>
E-mail:
Postmaster@westerwald.rlp.de

Abt. / Az.: 7/70-144-10- 2.030/
2.047/7.120/7.121 Datum
25.10.2006

ÄNDERUNGSBESCHEID ZUR GENEHMIGUNG

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm, bestehend aus insgesamt 12 Windkraftanlagen, mit einer Nabenhöhe von 114 m, einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Nennleistung von 2.000 kW in den Gemarkungen Mündersbach, Höchstenbach, Hartenfels und Herschbach vom 20 April 2005.

Mit vorgenanntem Genehmigungsbescheid wurde gemäß §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – wird

- vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

der



die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit 12 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Mündersbach (Flur 27, Flurstücke 4025, 4027, 4026, 4027), Höchstenbach (Flur 27, Flurstück 2539), Hartenfels (Flur 29, Flurstücke 1, 2, 9, 11) und Herschbach (Flur 68, Flurstücke 9520, 9521) erteilt.

Dieser Genehmigungsbescheid wird auf Antrag vom 02.10.2006 wie folgt geändert:

Nebenbestimmung Nr. 6.1 Luftverkehrsrecht:

Die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids zur Nachtflugbefeuerung gelten nicht für die Windenergieanlagen Nr. 2, 5, 6, 9 und 11. Auf das Schreiben des Landesbetriebs Straßen und Verkehr, Referat Luftverkehr vom 24.03.2006 wird ausdrücklich Bezug genommen. Die in vorgenanntem Genehmigungsbescheid vom 20. April 2005 festgesetzten luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

Die Änderung tritt in Kraft, sobald alle 12 Windenergieanlagen des Windparks Hartenfelskopf, wie beantragt und mit Genehmigungsbescheid vom 20. April 2005 genehmigt, errichtet und in Betrieb genommen sind.

BEGRÜNDUNG:

Mit Schreiben vom 02.10.2006, hier eingegangen am 04.10.2006, beantragte die [REDACTED] Untere Zahlbacher Straße 13,55131 Mainz, die Befreiung der vorgenannten Windenergieanlagen von den Vorschriften zur Nachtbefeuerung des Genehmigungsbescheids. Die Reduzierung soll die hieraus resultierende Belastung der Umgebung, insbesondere der im näheren Umfeld wohnenden Bevölkerung soweit als möglich reduzieren. Mit Schreiben vom 24.03.2006 hatte die zuständige Fachbehörde der Antragstellerin auf Anfrage mitgeteilt, dass grundsätzlich alle Windenergieanlagen, die in einem bestimmten Areal als so genannter Windenergieanlagenblock zusammengefasst werden, nach den einschlägigen Bestimmungen zur Nachtbefeuerung zu kennzeichnen sind. Im Einzelfall könne jedoch bestimmt werden, dass nur Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer entsprechenden Kennzeichnung bedürfen.

In vorgenanntem Schreiben hat der Landesbetrieb Straßen und Verkehr, Referat Luftverkehr als zuständige Fachbehörde bestimmt, dass im Bereich des Windparks Hartenfelskopf die Windenergieanlagen Nr. 2, 5, 6, 9, und 11 einer Nachtbefeuerung nicht bedürfen, wenn alle 12 genehmigten Windenergieanlagen wie genehmigt errichtet werden.

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, als Genehmigungsbehörde, gelangte nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die hier beantragte Änderung der luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Nachtbefeuerung das Nichteinhalten der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG nicht zu besorgen ist.

Die beantragte Änderung war somit zu genehmigen. Die zuständige Fachbehörde sowie die Verbandsgemeinden Hachenburg und Selters sowie die Ortsgemeinden Mündersbach, Höchstensbach, Hartenfels und Herschbach erhalten eine Durchschrift dieses Bescheids.

KOSTENFESTSETZUNGEN

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.74 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.1.1.1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. 2002 S. 193 ff.) wird für diesen Änderungsbescheid eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

117,86 EUR

erhoben.

Wir bitten, den Betrag in Höhe von **117,86 EUR** (in Worten: einhundertsechzehn 86/100 EUR) mittels beigefügtem Zahlschein innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids auf das Konto Nr. 500 314 bei der Kreissparkasse Westerwald in Montabaur zugunsten der Kreiskasse unter Angabe des Aktenzeichens 7/70-144-10-2.030/2.047/7.120/7.121 und der Haushaltsstelle 120.101 einzuzahlen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid sowie die im Rahmen dieses Bescheides erfolgte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Hinweis: Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs für die Festsetzung der Verwaltungsgebühren.

Im Auftrag

“



Verteiler:

2.) Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach
57627 Hachenburg

5.) Verbandsgemeindeverwaltung
Postfach
56242 Selters

Ortsgemeinde

Ortsgemeinde

3.) Höchstenbach
1.) Mündersbach

6.) Hartenfels
7.) Herschbach

8.) LSV – Referat Luftverkehr
Geb. 663
55483 Hahn-Flughafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Abschrift erhalten Sie zur gefälligen Kenntnisnahme und zum Verbleib.

g.) 2. V.
Freundliche Grüße
Im Auftrag

